

Kurzposition zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) begrüßt die von Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium im gemeinsamen Aktionsplan enthaltenen Ziele zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität in Deutschland. Die geplante Registrierkassenpflicht nach § 146b AO-E darf jedoch nicht pauschal auf Freie Berufe erstreckt werden.

Die überwiegende Mehrheit der Freien Berufe erzielt ihre Umsätze nicht in bargeldintensiven Geschäftsmodellen. Honorare und Vergütungen werden regelmäßig auf Grundlage von Rechnungen abgerechnet und überwiegend per Überweisung beglichen. In zahlreichen Bereichen bestehen zudem bereits gesetzlich geregelte Dokumentations-, Abrechnungs- und Nachweissysteme, die ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleisten. Die im Referentenentwurf vorgesehene Kassenpflicht erfasst zudem nicht nur Bargeschäfte, sondern auch Zahlungen mittels Debit- und Kreditkarte. Damit werden zahlreiche freiberufliche Praxen und Kanzleien in den Anwendungsbereich einbezogen, obwohl ihre Leistungen bereits vollständig über Rechnungs-, Dokumentations- und Abrechnungssysteme erfasst werden und gerade kein mit bargeldintensiven Branchen vergleichbares Manipulationsrisiko besteht.

Eine Anknüpfung der Registrierkassenpflicht an den Gesamtumsatz eines Unternehmens wird daher abgelehnt. Der Gesamtumsatz ist kein geeigneter Indikator für ein steuerliches Manipulationsrisiko. Vielmehr droht eine Erfassung zahlreicher freiberuflicher Praxen und Kanzleien, obwohl dort keine oder nur in sehr geringem Umfang Bargeldumsätze anfallen.

Der BFB fordert deshalb eine konsequente Risikoorientierung der Regelung. Dass Überweisungs- und Lastschriftverfahren nach der Entwurfsbegründung nicht von der Kassenpflicht erfasst werden sollen, entspricht der Abrechnungspraxis vieler Teile der Freien Berufe. Eine Registrierkassenpflicht sollte daher ausschließlich dort greifen, wo tatsächlich relevante Bar- oder vergleichbare unmittelbare Zahlungsvorgänge stattfinden und ein entsprechendes Manipulationspotenzial besteht. Der Referentenentwurf begründet die Einführung der Kassenpflicht selbst mit den besonderen Risiken offener Ladenkassen in bargeldintensiven Branchen. Diese Risikolage ist auf den überwiegenden Teil der Freien Berufe, deren Tätigkeiten bereits heute umfassend dokumentiert und nachvollziehbar sind, nicht übertragbar.

Der inzwischen vorliegende Entwurf einer Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung bestätigt die grundsätzlichen Bedenken gegen eine pauschale Anknüpfung der Kassenpflicht an den Gesamtumsatz. Der Verordnungsgeber erkennt ausdrücklich an, dass die Kassenpflicht in bestimmten Fallkonstellationen zu unverhältnismäßigen Belastungen führen kann und schafft deshalb zahlreiche Ausnahmen für einzelne Branchen und Tätigkeitsbereiche. Freie Berufe bleiben jedoch trotz ihrer überwiegend unbaren Zahlungsstrukturen, ihrer bestehenden gesetzlichen Dokumentations- und Abrechnungssysteme sowie ihrer hohen Nachvollziehbarkeit unberücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar und verdeutlicht den

weiteren Bedarf an spezifischen Ausnahmeregelungen für Freie Berufe, soweit ihre Umsätze überwiegend oder ausschließlich aufgrund von Rechnungen abgerechnet und per Überweisung/Lastschrift vereinnahmt werden und lediglich in geringem Umfang Bar- oder Kartenzahlungen anfallen.

Die Einführung einer Registrierkassenpflicht für Freie Berufe würde vielfach zusätzlichen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verursachen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Betrugsbekämpfung zu schaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich einzelne Bar- oder Kartenzahlungen oder die Vereinnahmung gesetzlicher Zuzahlungen erfasst werden sollen.

Die Ausnahmeverordnung bestätigt, dass die Umsatzgrenze allein kein hinreichender Maßstab für die Kassenpflicht ist. Wenn bereits für zahlreiche andere Tätigkeiten und Branchen Ausnahmen vorgesehen werden, müssen auch Freie Berufe mit geringem Bargeldaufkommen und umfassenden gesetzlichen Dokumentationspflichten angemessen berücksichtigt werden.

Berlin, August 2026